

# Vereinsatzung



**Satzung  
des Rettet den Regenwald e.V.  
(in der Fassung vom 14.05.2020)**

## **Sitz des Vereins**

Jupiterweg 15, 22391 Hamburg

Vereinsregister: Amtsgericht Hamburg VR 11790



### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Rettet den Regenwald e.V.“
  2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 

### § 2 Zweck und Zielsetzung

1. Die tropischen Regenwälder sind ein unersetzbarer und unverzichtbarer Teil der Erde. Ihre Erhaltung ist Verpflichtung für die ganze Menschheit. Die Regenwälder sind Lebensraum ungezählter Tier- und Pflanzenarten. Sie beherbergen damit ein unschätzbares genetisches Reservoir. Die Erhaltung der Arten ist ein vorrangiger Wert an sich. Die Regenwälder sind Lebensraum vieler Stammesvölker, die Jahrtausende in ökologischem Einklang mit den Wäldern gelebt haben. Sie sind für ihr physisches und kulturelles Überleben auf die unzerstörten Wälder angewiesen. Viele hundert Millionen Kleinbauern brauchen die Wälder als Wasserspeicher zur Ergänzung ihres Lebensunterhalts und als Regulatoren des regionalen Klimas.

Eine Zerstörung der Regenwälder verändert auch großflächig und weltweit das Klima in unabsehbarer Weise. Der Verein „Rettet den Regenwald“ setzt sich für die weltweite Erhaltung der Regenwälder ein.

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu dem Lebensrecht aller Tier- und Pflanzenarten. Er vertritt die Auffassung, dass eine dauerhafte Existenz der Menschen auf der Erde vom Respekt vor der Natur abhängt. Der Verein ist sich bewusst, dass eine Erhaltung der Regenwälder dauerhaft nur durch eine Förderung und Unterstützung des Eigeninteresses der Tropenwaldländer und der in den Wäldern lebenden Menschen am Erhalt des Waldes möglich ist.

Die Industrieländer tragen bisher wesentlich zur Zerstörung der Regenwälder bei. Sie müssen in Zukunft durch eine geänderte Wirtschafts-, Handels- und Entwicklungspolitik sowie finanzielle Hilfen einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt der Regenwälder leisten. Neben der direkten Unterstützung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen in den Tropenländern will der Verein vor allem das Bewusstsein und das Handeln in den Industrieländern beeinflussen. Der Schutz der Regenwälder kann nur durch intensive internationale Zusammenarbeit von Umwelt-, Menschenrechts- und Entwicklungshilfeorganisationen erreicht werden.

Der Verein führt seine Kampagnen deshalb in enger internationaler Abstimmung durch. Außer für das vorrangige Vereinsziel der Erhaltung der tropischen Regenwälder wird der Verein sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auch für die Erhaltung tropischer Trocken- und Mangrovenwälder, anderer wichtiger tropischer Ökosysteme sowie für allgemeine Umwelt- und Naturschutzziele einsetzen.

2. Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
  - a. Informationsaustausch mit allen am Regenwälderschutz interessierten Organisationen und Personen im In- und Ausland.

## Satzung

- b.** Erstellung geeigneter Informationsmittel und Durchführung entsprechender Veranstaltungen. Hierzu können auch gewaltfreie Aktionen zählen.
    - c.** Zusammenarbeit mit und Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten zur Erforschung und zum Schutz der Regenwälder und der damit zusammen hängenden Probleme.
    - d.** Aktuelle Unterrichtung und Sensibilisierung der Fach- und Massenmedien.
    - e.** Unterstützung von geeigneten Projekten und Organisationen in den Tropenländern
  - 3.** Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
  - 4.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 5.** Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
  - 6.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Insbesondere darf keine Person durch Zuwendung des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die pauschale Auslagererstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe sind zulässig. Bei Bedarf können an Mitglieder des Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen gezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Tätigkeitsinhalte und -bedingungen.
  - 7.** Wegen der großen Gesundheits- und Umweltschäden durch Rauchen und die Herstellung von Tabakprodukten darf auf Veranstaltungen und in Räumen des Vereins nicht geraucht werden. Rauchen in der Öffentlichkeit schließt ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 

## § 3 Mitgliedschaft

- 1.** Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2. a)** Ordentliche Mitgliedschaft  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den obengenannten Zielen des Vereins bekennt und diese unterstützt; erstgenannte muss mindestens 18 Jahre alt sein. Voraussetzung zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine aktive Mitarbeit im Vereinsinteresse. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.  
  
Die Zahl der ordentlichen Mitglieder kann im Interesse der Effektivität des Vereins begrenzt werden.
- b)** Kündigung:  
Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Vereins schriftlich dem Vorstand erklären.

c) Vereinsausschluss:

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen werden, erhalten hierfür eine schriftliche Begründung. Auf ihren Antrag, der binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung des Vorstands über den Ausschluss gestellt werden muss, wird über den Bestand oder die Abänderung der durch den Vorstand getroffenen Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt. Gründe für einen Vereinsausschluss sind insbesondere:

- Wenn sich ein ordentliches Mitglied öffentlich die Ziele der Vereins ausspricht oder sich sonst vereinschädigend verhält.
- Wenn ein ordentliches Mitglied den Verein parteipolitisch missbraucht.
- Wenn ein ordentliches Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- Wenn ein ordentliches Mitglied über längere Zeit ohne besonderen Grund nicht mehr im Verein mitarbeitet.

### 3. Mitgliedschaft als Fördermitglied

Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, sich zu seiner Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen zu bekennen, die Ziele des Vereins zu fördern und den Verein mit dem festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft besteht für 12 Monate und verlängert sich automatisch, wenn kein Austritt erfolgt.

Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten die folgenden:

Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Information über die Tätigkeit des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Ihre Höhe ist den Bedürfnissen des Vereins anzupassen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung über die Beitragshöhe abstimmen. Für eine Änderung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
  2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
-

### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem:
    1. Vorsitzenden
    2. Vorsitzenden
  2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei zusätzliche Vorstandsmitglieder wählen und sie mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
  3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
  4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  5. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
  6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, die nach Anweisung des Vorstandes die Interessen des Vereins vertritt.
  7. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- 

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen; sie soll im ersten Halbjahr stattfinden.
2. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift oder schriftlich. Die Bekanntgabe hat mindestens zwei Wochen zuvor zu erfolgen. Die Bekanntgabe stellt eine Einladung der ordentlichen Mitglieder zur Mitgliederversammlung dar. Mit der Bekanntgabe der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung, soweit bereits festgelegt, anzugeben.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer unterschrieben wird.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt diese und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über allgemeine Anträge.
  7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden; auf schriftlichen Antrag von 30 % der Mitglieder muss er dies tun.
  9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
  10. Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins in Hamburg statt.
- 

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

---

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Gegebenenfalls hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im praktischen Umwelt- und Naturschutz zur Fortsetzung der Vereinsinteressen. Dies ist der Verein „Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz e.V.“, München.

Fassung der Satzung vom 14.05.2020



**Sitz des Vereins**

Rettet den Regenwald e.V.  
Jupiterweg 15  
22391 Hamburg  
Tel: +49 40 - 228 510 80

[kontakt@regenwald.org](mailto:kontakt@regenwald.org)  
[www.regenwald.org](http://www.regenwald.org)